COVID-19 - infektionshygienische Fragen im Schulbereich

1. Ist eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des Ausschlusses der gesamten Klasse beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung bei einer Schülerin, einem Schüler möglich?

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen und auf SARS-CoV-2 getestet. Das zuständige Gesundheitsamt ordnet eine Quarantäne an. Inwieweit Lehrkräfte, die in der Schulklasse unterrichten, eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

1. Was bedeutet „tritt ein COVID-Fall in einer Klasse auf, ist die gesamte Klasse in Quarantäne zu schicken“ im Falle der geteilten Klassen oder Kurse?

Angesichts der Tatsache, dass derzeit in geteilten Klassen unterrichtet wird (um den 1,5 m-Abstand einhalten zu können), kann folgender Fall auftreten: Eine Klasse ist in zwei Gruppen aufgeteilt (Gruppe A und B), die sich wöchentlich mit dem Präsenzunterricht abwechseln und sich nicht begegnen. In Gruppe A tritt eine COVID-19-Erkrankung auf. Wenn die Schüler beider Gruppen sich (in der Schule) nicht begegnen, ist jede Gruppe als Klasse i. S. d. Hygieneplans anzusehen. Einzige Verbindung wären dann die Lehrkräfte. Inwieweit Lehrkräfte, die in der Schulklasse unterrichten, eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Wenn die Lehrkräfte negativ auf SARSCoV-2 getestet sind, müssen keinesfalls beide Gruppen in Quarantäne.

1. Was sollte im Falle eines COVID-19-Verdachtsfalls mit den Schülern der Klasse geschehen, bis das Ergebnis des Abstrichs vorliegt?

Sollte ein Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auftreten, so wird die betroffene Person prioritär auf SARS-CoV-2 getestet und bleibt bis zum Vorliegen des Testergebnisses dem Unterricht fern. In diesem Fall gilt die Nichtteilnahme am Unterricht als entschuldigt i.S.d. § 20 Abs. 1 BaySchO. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse nehmen weiterhin am Unterricht teil, bis das Ergebnis der Testung vorliegt. Bestätigt sich der Verdacht, gilt Punkt 2.

1. Wie ist das Vorgehen bei einer COVID-19-Erkrankung eines Lehrers?

Eine generelle Regelung für Lehrkräfte ist nicht sinnvoll. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

1. Die Influenzasaison ist beendet, die Heuschnupfensaison eröffnet. Das hat zur Folge, dass unter Umständen sämtliche Kinder mit Schnupfen nach Hause geschickt werden. Bei vielen wird zur Sicherheit und auf Verlangen der Schule ein SARS-CoV-2Abstrich abgenommen. Wie ist hier das Vorgehen?

Im Sinne eines strikten Containments ist das Kind bei Auftreten von akuten Erkältungs- bzw.

respiratorischen Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Schüler bzw. deren Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass die betroffene Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. In diesem Fall ist nur die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler vom Unterrichtsbesuch auszuschließen. Sollte sich der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung bestätigen, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Ist eine Erkrankung wie z.B. Heuschnupfen bei einem Kind bereits bekannt, so ist ein Besuch des Präsenzunterrichts mit einer Bestätigung des Arztes möglich.

Auszug aus einer Veröffentlichung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 29.06.2020

Gez. U. Glaab, Rektorin